

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1519 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2018****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/150/EU über die Organisation eines zeitlich befristeten Versuchs, bei dem bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Populationen der Pflanzenarten Weizen, Gerste, Hafer und Mais gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates gewährt werden***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5470)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13a

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/150/EU der Kommission⁽²⁾ regelt bis zum 31. Dezember 2018 die Organisation eines zeitlich befristeten Versuchs, an dem alle Mitgliedstaaten teilnehmen können und der zum Zweck der Bewertung durchgeführt wird, ob unter bestimmten Bedingungen die kommerzielle Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut von Populationen, die Artikel 2 des genannten Beschlusses entsprechen und den Arten *Avena* spp., *Hordeum* spp., *Triticum* spp. und *Zea mays* L. angehören, als verbesserte Alternative dazu gelten kann, Saatgut, das die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitte E, F und G der Richtlinie 66/402/EWG bezüglich des Sortenaspekts beim Saatgut bestimmter Arten nicht erfüllt, vom Inverkehrbringen auszuschließen sowie als verbesserte Alternative zur Anforderung von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie bezüglich des Inverkehrbringens mit amtlicher Zertifizierung als „zertifiziertes Saatgut“, „zertifiziertes Saatgut, erste Generation“ oder „zertifiziertes Saatgut, zweite Generation“.
- (2) Die Bewertung ist noch nicht abgeschlossen, da für einige Aspekte des Versuchs mehr Informationen über einen längeren Zeitraum gesammelt werden müssen. Die Dauer des zeitlich befristeten Versuchs sollte daher verlängert werden.
- (3) Bisher haben sechs Mitgliedstaaten an diesem zeitlich befristeten Versuch teilgenommen. In Anbetracht der Verlängerung der Dauer dieses Versuchs sollte es weiteren Mitgliedstaaten gestattet werden, bis spätestens 31. Dezember 2019 mit der Teilnahme zu beginnen.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/150/EU wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 wird „im Januar 2017“ durch „am 31. Dezember 2019“ ersetzt;
- b) in Artikel 19 wird „31. Dezember 2018“ durch „28. Februar 2021“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/150/EU der Kommission vom 18. März 2014 über die Organisation eines zeitlich befristeten Versuchs, bei dem bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Populationen der Pflanzenarten Weizen, Gerste, Hafer und Mais gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates gewährt werden (ABl. L 82 vom 20.3.2014, S. 29).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission
